

Verbindlich ist allein die amtlich veröffentlichte Version
Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang
Energie- und Prozesstechnik
an der Technischen Universität München
vom 26. Juni 2008

Lesbare Fassung
in der Fassung der Änderungssatzung vom 15. März 2013

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 43 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsverzeichnis:

- § 34 Geltungsbereich, akademischer Grad
 - § 35 Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS
 - § 36 Qualifikationsvoraussetzungen, Industriepraktikum
 - § 37 Modularisierung, Modulprüfung, Lehrveranstaltungen, Studienrichtungen, Unterrichtssprache
 - § 37a Industriepraktikum
 - § 38 Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis
 - § 39 Prüfungsausschuss
 - § 40 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
 - § 41 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren
 - § 42 Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung
 - § 43 Umfang der Masterprüfung
 - § 44 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen
 - § 45 Studienleistungen
 - § 45a Multiple-Choice-Verfahren
 - § 46 Master's Thesis
 - § 47 Bestehen und Bewertung der Masterprüfung
 - § 48 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
 - § 49 In-Kraft-Treten
-
- Anlage 1: Prüfungsmodule
 - Anlage 2: Eignungsverfahren
 - Anlage 3: Studienplan

§ 34

Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) ¹Die Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Energie- und Prozesstechnik (FPSO) ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität München (APSO) in der jeweils geltenden Fassung. ²Die APSO hat Vorrang.
- (2) ¹Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ („M.Sc.“) verliehen. ²Dieser akademische Grad kann mit dem Hochschulzusatz „(TUM)“ geführt werden.

§ 35

Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS

- (1) Eine Aufnahme des Masterstudiengangs Energie- und Prozesstechnik an der Technischen Universität München ist sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester möglich.
- (2) ¹Der Umfang der für die Erlangung des Mastergrades erforderlichen Lehrveranstaltungen im Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt 79 Credits (mindestens 48 Semesterwochenstunden) verteilt auf drei Semester. ²Hinzu kommen maximal sechs Monate für die Durchführung der Master's Thesis gemäß § 46 sowie 11 Credits für die Semesterarbeit. ³Der Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich gemäß Anlage 1 im Masterstudiengang Energie- und Prozesstechnik beträgt damit insgesamt 120 Credits. ⁴Die Regelstudienzeit für das Masterstudium beträgt insgesamt vier Semester. ⁶Sofern im Erststudium nicht eine mindestens achtwöchige Industriepraxis nachgewiesen wurde, sind im Masterstudium zusätzlich acht Wochen Industriepraxis abzuleisten.

§ 36

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Die Qualifikation für den Masterstudiengang Energie- und Prozesstechnik wird nachgewiesen durch:
 1. nachstehende Hochschulabschlüsse:
 - a) einen an einer inländischen Universität erworbenen qualifizierten Bachelorabschluss im Studiengang Maschinenwesen oder vergleichbaren Studiengängen oder
 - b) einen an einer ausländischen Universität erworbenen international anerkannten qualifizierten Bachelorabschluss in den unter Buchst. a) genannten Studiengängen oder
 - c) einen an einer inländischen Fachhochschule erworbenen, qualifizierten Diplom-, Bachelor- oder Masterabschluss in den unter Buchst. a) genannten Studiengängen oder
 - d) einen an einer inländischen Universität erworbenen Diplom-, Magister-, Staatsexamens- oder Masterabschluss in den unter Buchst. a) genannten Studiengängen oder
 - e) einen an einer ausländischen Hochschule erworbenen Abschluss, der den unter Buchst. c) und d) genannten Abschlüssen gleichwertig ist oder
 - f) einen Diplomabschluss in den unter a) genannten Studiengängen, der an einer inländischen Berufsakademie erworben wurde, die den Kriterien des KMK-Beschlusses vom 29. September 1995 entspricht, oder
 - g) einen an einer inländischen Berufsakademie erworbenen Abschluss in einem akkreditierten Bachelor- oder Masterstudiengang in den unter a) genannten Studiengängen;

2. das Bestehen des Eignungsverfahrens gemäß Anlage 2.

3. den Nachweis einer Industriepraxis im Umfang von mindestens acht Wochen; kann diese nicht nachgewiesen werden, gilt § 35 Abs. 2 Satz 5.

- (2) Ein im Sinne von Abs. 1 qualifizierter Hochschulabschluss liegt vor, wenn dieser die Ablegung von Prüfungsleistungen umfasst, die Prüfungsleistungen in dem wissenschaftlich orientierten einschlägigen, in Abs. 1 Nr. 1 genannten Bachelorstudiengang Maschinenwesen der Technischen Universität München gleichwertig sind und die den fachlichen Anforderungen des Masterstudienganges Energie- und Prozesstechnik entsprechen.
- (3) Zur Feststellung nach Abs. 2 wird im Rahmen der ersten Stufe des Eignungsverfahrens der Modulkatalog des Bachelorstudienganges Maschinenwesen herangezogen.
- (4) Über die Vergleichbarkeit des Studiengangs, über die Feststellung der speziellen fachlichen Eignung sowie über die Gleichwertigkeit der an ausländischen Hochschulen erworbenen Hochschulabschlüsse entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Art. 63 Bayerisches Hochschulgesetz.
- (5) ¹Abweichend von Abs. 1 Nr. 1 können Studierende, die in einem in Abs. 1 Nr.1 genannten Bachelorstudiengang immatrikuliert sind, auf begründeten Antrag zum Masterstudium zugelassen werden. ²Der Antrag darf nur gestellt werden, wenn mindestens 140 Credits bei einem sechssemestrigen, mindestens 170 Credits bei einem siebensemestrigen und mindestens 200 Credits bei einem achtsemestrigen Bachelor erreicht worden sind. ³Der Nachweis über den bestandenen Bachelorabschluss ist innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Masterstudiums nachzuweisen.

§ 37

Modularisierung, Modulprüfung, Lehrveranstaltungen, Studienrichtungen, Unterrichtssprache

- (1) Generelle Regelungen zu Modulen und Lehrveranstaltungen sind in den §§ 6 und 8 APSO getroffen. Bei Abweichungen zu Modulfestlegungen gilt § 12 Abs. 8 APSO.
- (2) Der Studienplan ist in Anlage 3 aufgeführt.
- (3) ¹Im Rahmen des Masterstudiums wählt der Studierende aus maximal drei Wahlpflichtbereichen sein Studienprogramm aus, indem er mindestens 60 Credits gemäß den Vorgaben in Anlage 1 nachweist. ²Es sind als Studienleistung Wahlmodule im Umfang von 9 Credits aus dem Bereich „Ergänzungen“ nachzuweisen und mindestens 2 Credits als Studienleistung aus dem Bereich „Soft Skills“ zu erbringen. ³Daneben sind aus dem Katalog „Hochschulpraktika“ 8 Credits nachzuweisen, welche Studienleistungen darstellen. ⁴Ferner muss eine Semesterarbeit im Umfang von 11 Credits angefertigt werden. ⁵Im vierten Semester soll im Modul Master's Thesis neben der Erstellung der Wissenschaftlichen Ausarbeitung (Thesis) parallel die Studienleistung „Anleitung zum Wissenschaftlichen Arbeiten“ nachgewiesen werden.
- (4) ¹In der Regel ist im Masterstudiengang Energie- und Prozesstechnik die Unterrichtssprache deutsch. ²Lehrveranstaltungen in einzelnen Modulen können in englischer Sprache abgehalten werden. ³Soweit einzelne Module in englischer Sprache abgehalten werden, ist dies in Anlage 1 gekennzeichnet.

§ 37 a

Industriepraktikum

- (1) ¹Sollte im Erststudium noch kein Industriepraktikum abgeleistet worden sein, so ist eine berufspraktische Ausbildung abzuleisten. ²Ihre Dauer beträgt acht Wochen. ³Sie muss bis zum

Beginn der Master's Thesis abgeschlossen sein. ⁴Die erfolgreiche Teilnahme wird von den Betrieben und Behörden bestätigt, in denen die Ausbildung stattgefunden hat, und durch Praktikumsberichte nachgewiesen. ⁵Der Nachweis der vollständigen Ableistung des Industriepraktikums sowie die Anerkennung durch den Prüfungsausschuss sind Voraussetzung für den Beginn der Master's Thesis.

- (2) Über die Anerkennung einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung oder einer gleichwertigen Leistung als berufspraktische Ausbildung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 38

Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis

- (1) Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle und Fristversäumnis sind in § 10 APSO geregelt.
- (2) ¹Mindestens eine der in der Anlage 1 aufgeführten Modulprüfungen aus den Wahlpflichtbereichen muss bis zum Ende des zweiten Semesters erfolgreich abgelegt werden. ²Bei Fristüberschreitung gilt § 10 Abs. 5 APSO.

§ 39

Prüfungsausschuss

Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle gemäß § 29 APSO ist der Masterprüfungsausschuss der Fakultät für Maschinenwesen.

§ 40

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen regelt § 16 APSO.

§ 41

Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

- (1) ¹Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. Art und Dauer einer Modulprüfung gehen aus Anlage 1 hervor. ²Bei Abweichungen von diesen Festlegungen ist § 12 Abs. 8 APSO zu beachten. ³Für die Bewertung der Modulprüfung gilt § 17 APSO.
- (2) Auf Antrag des Studierenden und mit Zustimmung der Prüfenden können bei deutschsprachigen Lehrveranstaltungen Prüfungen in englischer Sprache abgelegt werden.

§ 42

Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung

- (1) ¹Mit der Immatrikulation in den Masterstudiengang Energie- und Prozesstechnik gilt ein Studierender zu den Modulprüfungen der Masterprüfung als zugelassen.
²Wurde gem. Anlage 2 Nr. 5.6 das Ablegen von Prüfungen zur Auflage gemacht, so ist dem Studierenden vom Prüfungsausschuss schriftlich mitzuteilen, zu welcher Modulprüfung abweichend von Satz 1 der Nachweis des Bestehens der Prüfungen Zulassungsvoraussetzung ist.

- (2) ¹Die Anmeldung zu einer Modulprüfung im Pflicht- und Wahlpflicht und Wahlbereich regelt § 15 Abs. 1 APSO. ²Die Anmeldung zu einer entsprechenden Wiederholungsprüfung in einem nicht bestandenem Pflicht-/Wahlpflichtmodul regelt § 15 Abs. 2 APSO.

§ 43 Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung umfasst:
1. die Modulprüfungen in den entsprechenden Modulen gemäß Abs. 2,
 2. die Semesterarbeit,
 3. die Master's Thesis gemäß § 46.
- (2) ¹Die Modulprüfungen sind in der Anlage 1 aufgelistet. ²Es sind mindestens 60 Credits in den Wahlpflichtmodulen nachzuweisen. ³Bei der Wahl der Module ist § 8 Abs. 2 APSO zu beachten.

§ 44 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen

- (1) Die Wiederholung von Prüfungen ist im § 24 APSO geregelt.
- (2) Das Nichtbestehen von Prüfungen regelt § 23 APSO.

§ 45 Studienleistungen

Neben den in § 43 Abs. 1 genannten Modulprüfungen ist die erfolgreiche Ablegung von Studienleistungen in den Modulen gemäß Anlage 1 im Umfang von 19 Credits nachzuweisen.

§ 45 a Multiple-Choice- Verfahren

Die Durchführung von Multiple-Choice-Verfahren ist in § 12a APSO geregelt.

§ 46 Master's Thesis

- (1) ¹Gemäß § 18 APSO hat jeder Studierende im Rahmen der Masterprüfung eine Master's Thesis anzufertigen. ²Die Master's Thesis kann von jedem fachkundigen Prüfenden der Fakultät Maschinenwesen der Technischen Universität München ausgegeben und betreut werden (Themensteller). ³Fachkundig Prüfende sind die Hochschullehrer der Fakultät, Junior-Fellows der Fakultät sowie Lehrbeauftragte oder Hochschullehrer anderer Fakultäten, die in dem Studiengang Energie- und Prozesstechnik lehren.
- (2) ¹Zur Master's Thesis wird zugelassen, wer den Nachweis über
1. die Modulprüfungen gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 1,
 2. die Hochschulpraktika,
 3. die Ergänzungen,

- 4. die Soft Skills und
- 5. eine Semesterarbeit

erfolgreich erbracht hat.

²Abweichend von Satz 1 kann ein Studierender vorzeitig zur Master's Thesis zugelassen werden, wenn er mindestens 80 Credits erreicht hat.

- (3) ¹Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Master's Thesis darf sechs Monate nicht überschreiten. ²Für das Modul Master's Thesis werden 30 Credits vergeben. ³Die Master's Thesis kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden.
- (4) ¹Der Abschluss der Master's Thesis besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung und einem Vortrag über deren Inhalt. ²Der Vortrag geht nicht in die Benotung ein.
- (5) ¹Falls die Thesis im Modul Master's Thesis nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, so kann sie einmal mit neuem Thema wiederholt werden. ²Sie muss spätestens sechs Wochen nach dem Bescheid über das Ergebnis erneut angemeldet werden.

§ 47

Bestehen und Bewertung der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle im Rahmen der Masterprüfung gemäß § 43 Abs. 1 abzulegenden Prüfungen bestanden sind und ein Punktekostand von mindestens 120 Credits erreicht ist.
- (2) ¹Modulnoten werden gemäß § 17 APSO errechnet. ²Die Gesamtnote der Masterprüfung wird als gewichtetes Notenmittel der Module gemäß § 43 Abs. 2, der Semesterarbeit und der Master's Thesis errechnet. ³Die Notengewichte der einzelnen Module und der Semesterarbeit entsprechen den zugeordneten Credits. ⁴Das Gesamturteil wird durch das Prädikat gemäß § 17 APSO ausgedrückt.

§ 48

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- (1) ¹Ist die Masterprüfung bestanden, so sind gemäß § 25 Abs. 1 und § 26 APSO ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement mit einem Transcript of Records auszustellen.
- (2) Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungs- und Studienleistungen erfüllt sind.

§ 49

In-Kraft-Treten

- (3) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2013 in Kraft.
- (4) Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2013/14 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen.

Anlage 1 : Prüfungsmodule

Es sind **insgesamt mindestens 60 Credits** aus den drei angebotenen Wahlpflichtbereichen nachzuweisen.

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform SWS V Ü P	Zulassungs- -voraus- setzung (§ 43 Abs. 1)	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs- art	Prüfungs- dauer in Minuten	Unterrichts- sprache
-----	------------------	------------------------------	--	------	-----	---------	------------------	----------------------------------	-------------------------

Wahlpflichtbereich 1 „Kernkompetenzen in Energie- und Prozesstechnik“: Aus folgender Liste sind **mindestens 30 Credits** zu erbringen.

1	Betrieb und Auslegung chemischer Reaktoren	V/Ü	Nein	SS	3	5	S	90	Deutsch
2	Bioproduktaufarbeitung 1	V/Ü	Nein	WS	3	5	S	90	Deutsch
3	Bioprozesse	V/Ü	Nein	SS	3	5	S	90	Deutsch
4	Einführung in die Kernenergie	V/Ü	Nein	WS	3	5	S	90	Englisch
5	Grenzflächen und Partikeltechnologie	V/Ü	Nein	SS	3	5	S	90	Deutsch
6	Grundlagen der Mehrphasenströmungen	V/Ü	Nein	WS	3	5	S	90	Deutsch
7	Modellierung zellulärer Systeme	V/Ü	Nein	WS	3	5	S	90	Deutsch
8	Prozess- und Anlagentechnik	V/Ü	Nein	SS	3	5	S	90	Deutsch
9	Prozesstechnik und Umweltschutz in modernen Kraftwerken	V/Ü	Nein	WS	3	5	S	90	Deutsch

10	Reaktionsthermodynamische Grundlagen für Energiesysteme	V/Ü	Nein	WS	3	5	S	90	Deutsch
11	Thermische Turbomaschinen	V/Ü	Nein	WS	3	5	S	90	Deutsch
12	Thermische Verfahrenstechnik II	V/Ü	Nein	WS	3	5	S	90	Deutsch
13	Umwelt-Bioverfahrenstechnik	V/Ü	Nein	SS	3	5	S	90	Deutsch
14	Verbrennung	V/Ü	Nein	SS	3	5	S	90	Deutsch
15	Wärme- und Stoffübertragung	V/Ü	Nein	WS	3	5	S	90	Deutsch

Wahlpflichtbereich 2 „Schwerpunktmodule“: Hier sind Module im Umfang von **maximal 30 Credits** auszuwählen.

1	Aerodynamische Auslegung von Turbomaschinen	V/Ü	Nein	SS	3	5	S	90	Deutsch
2	Angewandte CFD	V/Ü	Nein	SS	3	5	S	90	Deutsch
3	Auslegung thermischer Apparate	V/Ü	Nein	SS	3	5	S	90	Deutsch
4	Automatisierungstechnik 2	V/Ü	Nein	SS	3	5	S	90	Deutsch
5	Biofluid Mechanics	V/Ü	Nein	SS	3	5	S	90	Deutsch
6	Bioreaktoren	V/Ü	Nein	WS	3	5	S	90	Deutsch
7	Chemische Reaktortechnik	V/Ü	Nein	SS	3	5	S	90	Deutsch

8	Desalination	V/Ü	Nein	WS	3	5	S	90	Deutsch
9	Energetische Nutzung von Biomasse und Reststoffen	V/Ü	Nein	SS	3	5	S	90	Deutsch
10	Energiesysteme	V/Ü	Nein	SS	3	3	S	90	Deutsch
11	Energiesysteme II	V/Ü	Nein	SS	3	5	S	90	Deutsch
12	Finite Elemente	V/Ü	Nein	WS	3	5	S	90	Deutsch
13	Flugantriebe I und Gasturbinen	V/Ü	Nein	WS	3	5	S	90	Deutsch
14	Gasdynamik	V/Ü	Nein	SS	3	5	S	90	Deutsch
15	Grenzschichttheorie	V/Ü	Nein	WS	3	5	S	90	Deutsch
16	Grundlagen der Nukleartechnik	V/Ü	Nein	SS	3	5	S	90	Englisch
17	Grundlagen der Thermal-Hydraulik in Nuklearsystemen	V/Ü	Nein	WS	3	5	S	90	Englisch
18	Methoden in der Motorapplikation	V/Ü	Nein	WS	3	5	S	90	Deutsch
19	Moderne Methoden in der Regelungstechnik 1	V/Ü	Nein	SS	3	5	S	90	Deutsch
20	Moderne Methoden in der Regelungstechnik 2	V/Ü	Nein	WS	3	5	S	90	Deutsch
21	Moderne Methoden in der Regelungstechnik 3	V/Ü	Nein	SS	3	5	S	90	Deutsch
22	Motormechnik	V/Ü	Nein	SS	3	5	S	90	Deutsch
23	Motorthermodynamik und Brennverfahren	V/Ü	Nein	SS	3	5	S	90	Deutsch

24	Planung thermischer Prozesse	V/Ü	Nein	WS/SS	3	5	M	30	Deutsch
25	Reaktorphysik 1 und Anwendungen der Kerntechnik	V/Ü	Nein	WS	4	5	M	25	Deutsch
26	Reaktorphysik 2 und neue Konzepte in der Kerntechnik	V/Ü	Nein	SS	4	5	M	25	Deutsch
27	Simulation in SIMULINK/MATLAB	V/Ü	Nein	WS	3	5	S	90	Deutsch
28	Solarthermische Kraftwerke	V/Ü	Nein	SS	3	5	S	90	Deutsch
29	Strahlung und Strahlenschutz	V/Ü	Nein	WS	3	5	S	90	Deutsch
30	Turbulente Strömungen	V/Ü	Nein	SS	3	5	S	90	Deutsch

Wahlpflichtbereich 3 „Studiengangübergreifende Module“: Es sind Module im Umfang von **maximal 10 Credits** auszuwählen.

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform SWS V Ü P	Zulassungsvoraussetzung (§ 43Abs. 1)	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer in Minuten	Unterrichtssprache
1	Adaptiv – Bionische Lösungsprinzipien für Gebäudehüllen	V/Ü	Nein	SS	3	5	S	90	Deutsch
2	Adaptive Strukturen	V/Ü	Nein	WS	3	5	S	90	Deutsch
3	Advanced Parallel Computing and Solvers for large problems in Engineering	V/Ü	Nein	SS	3	5	S	90	Deutsch
4	Aeroakustik	V/Ü	Nein	WS	3	5	S	90	Deutsch
5	Aerodynamik des Flugzeugs I	V/Ü	Nein	WS	3	5	S	90	Deutsch
6	Aerodynamik des Flugzeugs II	V/Ü	Nein	SS	3	5	S	90	Deutsch
7	Angewandte Physik: Polymerphysik I	V/Ü	Nein	WS	3	5	M	25	Englisch
8	Antriebssystemtechnik für Fahrzeuge	V/Ü	Nein	WS	3	5	S	90	Deutsch
9	Applikation von Radioaktivität in Industrie, Forschung und Medizin	V/Ü	Nein	SS	3	5	S	90	Englisch

10	Arbeitswissenschaft	V/Ü	Nein	WS	3	5	S	90	Deutsch
11	Auslegung und Bauweisen von Composite Strukturen	V/Ü	Nein	WS	3	5	S	90	Deutsch
12	Auslegung und Entwurf von Hubschraubern I	V/Ü	Nein	WS	3	5	S	90	Deutsch
13	Auslegung und Entwurf von Hubschraubern II	V/Ü	Nein	SS	3	5	S	90	Deutsch
14	Auslegung von Elektrofahrzeugen	V/Ü	Nein	SS	3	5	S	90	Deutsch
15	Auslegung, Herst. u. Prüfung med. Implantate	V/Ü	Nein	WS	2	5	S	60	Deutsch
16	Automatisierungstechnik in der Medizin	V/Ü	Nein	SS	3	5	S	90	Deutsch
17	Bemannte Raumfahrt	V/Ü	Nein	WS	3	5	S	90	Deutsch
18	Berufsbildungs- und Arbeitsrecht	V/Ü	Nein	WS/ SS	3	5	S	90	Deutsch
19	Bewegungssteuerung durch geregelte elektrische Antriebe	V/Ü	Nein	WS	3	3	S	60	Deutsch
20	Bewegungstechnik	V/Ü	Nein	SS	3	5	S	90	Deutsch
21	Biokomp. Werkstoffe 2 u. Interdisz. Seminar	V/Ü	Nein	SS	3	5	M	60	Deutsch

22	Biomechanik - Grundlagen und Modellbildung	V/Ü	Nein	SS	3	5	S	90	Deutsch
23	Biomedical Engineering 1	V/Ü	Nein	WS	3	5	S	90	Deutsch
24	Computational Intelligence	V/Ü	Nein	WS	3	5	S	90	Deutsch
25	Controlling	V/Ü	Nein	WS	2	3	S	60	Deutsch
26	Corporate Finance	V/Ü	Nein	SS	4	6	S	120	Deutsch
27	Dynamik der Straßenfahrzeuge	V/Ü	Nein	SS	3	5	S	90	Deutsch
28	Dynamische Systeme (vormals: Regelungs- und Steuerungstechnik II)	V/Ü	Nein	WS	4	6	S	90	Deutsch
29	Echtzeitsysteme	V/Ü	Nein	WS	3	6	S	90	Deutsch
30	Elektrische Aktoren und Sensoren in geregelten Antrieben	V/Ü	Nein	WS	4	3	S	90	Deutsch
31	Entwicklung intelligenter verteilter eingebetteter Systeme in der Mechatronik	V/Ü	Nein	SS	3	5	S	90	Deutsch
32	Entwicklung von Flugregelungssystemen	V/Ü	Nein	WS	3	5	M	25	Deutsch
33	Entwicklungsmanagement	V/Ü	Nein	WS	3	5	S	90	Deutsch

34	Experimentalphysik III	V/Ü	Nein	WS	6	8	S	90	Deutsch
35	Experimentelle Schwingungsanalyse	V/Ü	Nein	WS	3	5	S	90	Deutsch
36	Experimentelle Techniken zur Charakterisierung von Biomaterialien	V/Ü	Nein	WS	3	5	S	90	Deutsch
37	Fabrikplanung	V/Ü	Nein	SS	3	5	S	90	Deutsch
38	Fahrzeugkonzepte: Entwicklung und Simulation	V/Ü	Nein	WS	3	5	S	90	Deutsch
39	Faser-, Matrix-, und Verbundwerkstoffe mit ihren Eigenschaften	V/Ü	Nein	WS	3	5	S	90	Deutsch
40	Faserverbundwerkstoffe	V/Ü	Nein	WS	3	5	S	90	Deutsch
41	Fertigungstechnologien	V/Ü	Nein	SS	3	5	S	90	Deutsch
42	Fertigungsverfahren für Composite-Bauteile	V/Ü	Nein	SS	3	5	S	90	Deutsch
43	Finite Elemente in der Fluidmechanik	V/Ü	Nein	SS	3	5	S	90	Deutsch
44	Finite Elemente in der Werkstoffmechanik	V/Ü	Nein	SS	3	5	S	90	Deutsch
45	Flugantriebe II	V/Ü	Nein	SS	3	5	S	90	Deutsch

46	Flugphysik der Hubschrauber I	V/Ü	Nein	WS	3	5	S	90	Deutsch
47	Flugphysik der Hubschrauber II	V/Ü	Nein	SS	3	5	S	90	Deutsch
48	Flugregelung I	V/Ü	Nein	WS	3	5	S	90	Deutsch
49	Flugregelung II	V/Ü	Nein	SS	3	5	S	90	Deutsch
50	Flugsystemdynamik I	V/Ü	Nein	WS	3	5	S	90	Deutsch
51	Flugsystemdynamik II	V/Ü	Nein	SS	3	5	S	90	Deutsch
52	Flugzeugentwurf	V/Ü	Nein	SS	3	5	S	90	Deutsch
53	Förder- und Materialflusstechnik	V/Ü	Nein	SS	3	5	S	90	Deutsch
54	Fügetechnik	V/Ü	Nein	SS	3	5	S	90	Deutsch
55	Fundamentals of Aircraft Operations	V/Ü	Nein	SS	3	5	S	90	Englisch
56	Gesellschaftsrecht/Arbeitsrecht	V/Ü	Nein	SS	4	5	S	60	Deutsch
57	Gießereitechnik und Rapid Prototyping	V/Ü	Nein	SS	3	5	S	90	Deutsch

58	Grundlagen der Biophysik	V/Ü	Nein	WS	4	5	M	25	Deutsch
59	Grundlagen der modernen Flugführung	V/Ü	Nein	WS	3	5	S	90	Englisch
60	Grundlagen elektrischer Maschinen	V/Ü	Nein	WS	3	3	S	90	Deutsch
61	Grundlagen Medizintechnik: Biokompatible Werkstoffe 1	V/Ü	Nein	WS	3	5	M	60	Deutsch
62	Kommunikationssysteme in der Automatisierung	V/Ü	Nein	WS	3	5	S	90	Deutsch
63	Komplexitätsmanagement für die industrielle Praxis	V/Ü	Nein	SS	3	5	S	90	Deutsch
64	Kostenmanagement in der Produktentwicklung	V/Ü	Nein	WS	3	5	S	90	Deutsch
65	Kunststoffe und Kunststofftechnik 1	V/Ü	Nein	WS	3	5	S	90	Deutsch
66	Kunststoffe und Kunststofftechnik 2	V/Ü	Nein	SS	3	5	S	90	Deutsch
67	Lasertechnik	V/Ü	Nein	WS	3	5	S	90	Deutsch
68	Luft- und Raumfahrtstrukturen	V/Ü	Nein	SS	3	5	S	90	Deutsch
69	Management Science und Produktionsmanagement	V/Ü	Nein	WS	2	6	S	120	Deutsch

70	Marketing und Innovation	V/Ü	Nein	SS	4	6	S	120	Deutsch
71	Maschinensystemtechnik	V/Ü	Nein	WS	3	5	S	90	Deutsch
72	Mechatronische Gerätetechnik (Feingerätebau)	V/Ü	Nein	WS	3	5	S	90	Deutsch
73	Menschliche Zuverlässigkeit	V/Ü	Nein	SS	3	5	S	90	Deutsch
74	Messsystem- und Sensortechnik	V/Ü	Nein	SS	3	5	S	120	Deutsch
75	Methoden der Produktentwicklung	V/Ü	Nein	WS	3	5	S	90	Deutsch
76	Mikroelektronik in der Mechatronik	V/Ü	Nein	SS	3	6	S	60	Deutsch
77	Mikroskopische Biomechanik	V/Ü	Nein	SS	3	5	S	90	Deutsch
78	Mikrotechnische Sensoren/Aktoren	V/Ü	Nein	WS/ SS	3	5	S	90	Deutsch
79	Modellierung mikrostrukturierter Bauelemente und Systeme 1	V/Ü	Nein	WS	3	3	S	90	Deutsch
80	Modellierung mikrostrukturierter Bauelemente und Systeme 2	V/Ü	Nein	SS	3	3	S	90	Deutsch
81	Montage, Handhabung und Industrieroboter	V/Ü	Nein	WS	3	5	S	90	Deutsch

82	Multidisciplinary Design Optimization	V/Ü	Nein	SS	3	5	S	90	Deutsch
83	Neuroprothetik	V/Ü	Nein	WS/SS	3	6	S	30	Deutsch
84	Nichtlineare Finite-Element-Methoden	V/Ü	Nein	SS	3	5	S	90	Deutsch
85	Nichtlineare Kontinuumsmechanik	V/Ü	Nein	WS	3	5	S	90	Deutsch
86	Numerische Methoden für Umformtechnik und Gießereiwesen	V/Ü	Nein	SS	3	5	S	90	Deutsch
87	Oberflächentechnologie	V/Ü	Nein	SS	3	5	S	90	Deutsch
88	Objektorientierte Modellierung mechatronischer Systeme	V/Ü	Nein	WS	2	3	S	60	Deutsch
89	Optimierungsverfahren in der Automatisierungstechnik	V/Ü	Nein	SS	3	6	S	75	Deutsch
90	Optomechatronische Messsysteme	V/Ü	Nein	WS	3	6	S	60	Deutsch
91	Orbit- und Flugphysik	V/Ü	Nein	SS	3	5	S	90	Deutsch
92	Organisation und Personalmanagement	V/Ü	Nein	SS	4	6	S	120	Deutsch
93	Parallele Programmierung und Hochleistungsrechnen	V/Ü	Nein	SS	3	4	S	90	Deutsch

94	Physical Electronics	V/Ü	Nein	SS	3	3	S	60	Deutsch
95	Physiologie	V/Ü	Nein	SS	3	5	S	90	Deutsch
96	Planung technischer Logistiksysteme	V/Ü	Nein	SS	3	5	S	90	Deutsch
97	Produktergonomie	V/Ü	Nein	SS	3	5	S	90	Deutsch
98	Produktionsergonomie	V/Ü	Nein	WS	3	5	S	90	Deutsch
99	Projektorganisation und Management in der Software Entwicklung	V/Ü	Nein	SS	4	5	S	75-125	Deutsch/ nglisch
100	Prozesssimulation und Materialmodellierung von Composites	V/Ü	Nein	SS	3	5	S	90	Deutsch
101	Qualitätsmanagement	V/Ü	Nein	WS	3	5	S	90	Deutsch
102	Raumfahrtantriebe 1	V/Ü	Nein	SS	3	5	S	90	Deutsch
103	Raumfahrtantriebe 2	V/Ü	Nein	WS	3	5	S	90	Deutsch
104	Raumfahrzeugentwurf	V/Ü	Nein	SS	3	5	S	90	Deutsch
105	Rechnerintegrierte Produktion	V/Ü	Nein	SS	3	5	S	90	Deutsch

106	Roboterdynamik	V/Ü	Nein	SS	3	5	S	90	Deutsch
107	Robotik	V/Ü	Nein	WS	5	6	S/M	90/20	Englisch
108	Satellite Navigation I (SatNav)	V/Ü	Nein	WS	4	6	S	90	Deutsch
109	Software Engineering 1 (Software Technik 1)	V/Ü	Nein	WS	5	6	S	90-150	Deutsch/ nglisch
110	Softwareentwicklung für Ingenieure 2	V/Ü	Nein	WS	3	5	S	90	Deutsch
111	Software-Ergonomie	V/Ü	Nein	WS	3	5	S	90	Deutsch
112	Sonderkapitel Maschinenelemente - Wälzpaarungen	V/Ü	Nein	WS/ SS	3	5	S	90	Deutsch
113	Spanende Werkzeugmaschinen	V/Ü	Nein	WS	3	5	S	90	Deutsch
114	Synchronisierungen und Lamellenkupplungen	V/Ü	Nein	WS/ SS	3	5	S	90	Deutsch
115	Systems Engineering	V/Ü	Nein	SS	3	5	S	90	Deutsch
116	Umformende Werkzeugmaschinen	V/Ü	Nein	SS	3	5	S	90	Deutsch
117	Vernetzte Regelungssysteme	V/Ü	Nein	SS	3	5	S	75	Deutsch

118	Volkswirtschaftslehre I	V/Ü	Nein	WS	3	5	S	120	Deutsch
119	Werkstofftechnik	V/Ü	Nein	SS	3	5	S	90	Deutsch
120	Wirtschaftsprivatrecht I (Grundlagenrecht)	V/Ü	Nein	WS	4	6	S	120	Deutsch
121	Zulassung von Medizingeräten	V/Ü	Nein	WS	3	5	S	90	Deutsch

Wahlmodule „Ergänzungen“: Aus folgender Liste sind **9 Credits** als Studienleistung zu erbringen. Diese Liste hat nur Beispielcharakter. Die vollständige und aktualisierte Liste ist jeweils sechs Wochen vor Vorlesungsbeginn im Internet unter www.mw.tum.de in der Rubrik „Studium“, am Aushang des Masterprüfungsausschusses bzw. in TUMonline einzusehen.

1	Baumaschinen	V	Nein		2	3	S	60	Deutsch
2	Dampfturbinen	V	Nein		2	3	S	60	Deutsch
3	Einspritztechnik für Verbrennungskraftmaschinen	V	Nein		2	3	S	60	Deutsch
4	Instationäre Aerodynamik II	V	Nein		2	3	S	60	Deutsch
5	...								

Wahlmodule „Hochschulpraktika“: Aus folgender Liste sind **8 Credits** als Studienleistungen zu erbringen. Diese Liste hat nur Beispielcharakter. Die vollständige und aktualisierte Liste ist jeweils sechs Wochen vor Vorlesungsbeginn im Internet unter www.mw.tum.de in der Rubrik „Studium“, am Aushang des Masterprüfungsausschusses bzw. in TUMonline einzusehen. Zur Prüfungsdauer können keine expliziten Angaben gemacht werden, da bei Praktika in der Regel mündliche Fragen zu den Versuchen sowie schriftliche Ausarbeitungen der durchgeführten Versuche eine reguläre Prüfung ersetzen.

1	CAD im Flugzeugbau	P	Nein		4	4		Deutsch
2	Flugführung	P	Nein		4	4		Deutsch
3	Logistik	P	Nein		4	4		Deutsch
4	Flugverkehrsszenarien	P	Nein		4	4		Deutsch
5	...							

Wahlpflichtmodul Semesterarbeit (11 Credits):

Die Semesterarbeit im Umfang von **11 Credits** wird von einem Hochschullehrer der Fakultät für Maschinenwesen der Technischen Universität München als fachkundigem Prüfenden im Sinne der APSO ausgegeben und betreut (Themensteller).

Bereich „Soft Skills“: Es ist ein Modul mit **insgesamt mindestens 2 Credits** als Studienleistung zu erbringen.

Die ausgewählte Veranstaltungsart muss einen Seminar-/ Workshopcharakter aufweisen (Gruppengröße max. 20 Teilnehmer) und aktivierende Lehr-/und Lernmethoden beinhalten. Das Ziel der Studienleistung ist es, die sozialen, persönlichen und methodischen Kompetenzen der Studierenden zu stärken bzw. zu erweitern. Die konzeptionelle Grundlage besteht darin, Fachwissen mit sozialen Kompetenzen durch Projektarbeit im Team zu verknüpfen. Diese Veranstaltungen sind aus dem Angebot der Fakultät für Maschinenwesen (Zentrum für Sozialkompetenz- und Managementtrainings www.zsk.mw.tum.de) zu wählen.

Master's Thesis:

„Wissenschaftliche Ausarbeitung (Thesis)“ und „Anleitung zum Wissenschaftlichen Arbeiten“

Innerhalb des Moduls Master's Thesis im Gesamtumfang von **30 Credits** hat der Studierende neben der Erstellung der „wissenschaftlichen Ausarbeitung (Thesis)“ die Studienleistung „Anleitung zum Wissenschaftlichen Arbeiten“ nachzuweisen. Neben einer zentralen Veranstaltung, welche vom Zentrum für Sozialkompetenz- und Managementtrainings angeboten wird, werden die Teilnehmer weiter von den jeweiligen Lehrstühlen betreut, an welchen sie ihre Thesis zeitgleich anfertigen. Das Modul Master's Thesis ist erst bestanden, wenn die Thesis mit „mindestens ausreichend“ bewertet wurde und die Studienleistung „Anleitung zum Wissenschaftlichen Arbeiten“ mit Erfolg abgelegt wurde.

Der Prüfungsausschuss aktualisiert fortlaufend den Fächerkatalog der Wahlpflicht- und Wahlmodule. Änderungen werden spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungen auf den Internetseiten des Prüfungsausschusses bekannt gegeben.

Erläuterungen:

Sem. = Semester; SWS = Semesterwochenstunden; V = Vorlesung; Ü = Übung; P = Praktikum.

In der Spalte Prüfungsdauer ist bei schriftlichen Prüfungen die Prüfungsdauer in Minuten aufgeführt. Bei mündlichen Prüfungen ist dort "M" eingetragen.

ANLAGE 2: Eignungsverfahren

Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Energie- und Prozesstechnik an der Technischen Universität München

1. Zweck des Verfahrens

¹Die Qualifikation für den Masterstudiengang Energie- und Prozesstechnik setzt neben den Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 den Nachweis der Eignung gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 2 nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. ²Die besonderen Qualifikationen und Fähigkeiten der Bewerber sollen dem Berufsfeld eines Ingenieurs der angestrebten Ausrichtung entsprechen. ³Einzelne Eignungsparameter sind:

- 1.1 vorhandene Fachkenntnisse aus dem Erststudium auf dem Gebiet des Maschinenbaus in Anlehnung an den Bachelorstudiengang Maschinenwesen der Technischen Universität München,
- 1.2 Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise.

2. Verfahren zur Prüfung der Eignung

2.1 Das Verfahren zur Prüfung der Eignung wird halbjährlich durch die Fakultät für Maschinenwesen durchgeführt.

2.2 Der Antrag auf Zulassung zum Verfahren ist zusammen mit den Unterlagen nach 2.3.1 bis einschließlich 2.3.4 für das Wintersemester bis zum 31. Mai und für das Sommersemester bis zum 31. Dezember an die Technische Universität München zu stellen (Ausschlussfristen).

2.3 Dem Antrag sind beizufügen:

2.3.1 a) ein Nachweis über einen Hochschulabschluss gemäß § 36 einschließlich eines vollständigen Nachweises aller Studien- und Prüfungsleistungen im Erststudium (Transcript of Records) in amtlich beglaubigter Kopie; einer Beglaubigung bedarf es nicht, wenn die Prüfungen an der Technischen Universität München abgelegt wurden,

b) liegt der Hochschulabschluss gemäß § 36 zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vor, muss ein vollständiger, vom Prüfungsamt bestätigter Nachweis aller bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen im Erststudium (z.B. Leistungsnachweis) vorgelegt werden; einer Beglaubigung bedarf es nicht, wenn die Prüfungen an der Technischen Universität München abgelegt wurden; daneben ist ein begründeter Antrag auf vorzeitige Zulassung unter Berücksichtigung von § 36 Abs. 5 beizufügen,

2.3.2 ein tabellarischer Lebenslauf,

2.3.3 das dem Hochschulabschluss zugrunde liegende Curriculum, aus dem die jeweiligen Modulinhalte und die vermittelten Kompetenzen hervorgehen müssen (z.B. Modulhandbuch, Modulbeschreibungen), sowie das von der Fakultät für Maschinenwesen vorgegebene Formular, in dem der Bewerber die Noten, Credits sowie Semesterwochenstunden der Prüfungsleistungen aus den Grundlagengebieten Mathematik, Technische Mechanik, Maschinenelemente,

Werkstoffkunde, Thermodynamik, Fluidmechanik und Wärmetransportphänomene zusammenstellt, eine schriftliche Begründung von maximal zwei DIN-A4 Seiten für die Wahl des Masterstudiengangs Energie- und Prozesstechnik an der Technischen Universität München, in der der Bewerber darlegt, aufgrund welcher spezifischer Begabungen und Interessen er sich für den angestrebten Studiengang besonders geeignet hält; die besondere Leistungsbereitschaft ist beispielsweise durch Ausführungen zu studiengangspezifischen Berufsausbildungen, Praktika, Auslandsaufenthalten oder über eine erfolgte fachgebundene Weiterbildung im Bachelorstudium, die über Präsenzzeiten und Pflichtveranstaltungen hinaus gegangen ist, zu begründen; dies ist ggf. durch Anlagen zu belegen.

- 2.4 Bewerber, die den Bachelorabschluss an der Fakultät für Maschinenwesen der Technischen Universität München erworben haben, müssen dem Antrag die Unterlagen nach Nr. 2.3.3 nicht beifügen.

3. Kommission zum Eignungsverfahren

- 3.1 ¹Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission durchgeführt, der in der Regel der für den Masterstudiengang Energie- und Prozesstechnik zuständige Studiendekan, mindestens zwei Hochschullehrer und mindestens ein wissenschaftlicher Mitarbeiter angehören. ²Mindestens die Hälfte der Kommissionsmitglieder müssen Hochschullehrer sein. ³Ein studentischer Vertreter wirkt in der Kommission beratend mit.
- 3.2 ¹Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Fakultätsrat im Benehmen mit dem Studiendekan. ²Mindestens ein Hochschullehrer wird als stellvertretendes Mitglied der Kommission bestellt. ³Den Vorsitz der Kommission führt in der Regel der Studiendekan. ⁴Für den Geschäftsgang gilt Art. 41 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

- 4.1 Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Nr. 2.3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.
- 4.2 Mit den Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird das Eignungsverfahren gemäß Nr. 5 durchgeführt.
- 4.3 ¹Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid. ²Der Bescheid ist von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen. ³Die Unterschriftsbefugnis kann delegiert werden.

5. Durchführung des Eignungsverfahrens

5.1 Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens

- 5.1.1 ¹Die Kommission beurteilt anhand der gemäß Nr. 2.3 geforderten schriftlichen Bewerbungsunterlagen, ob ein Bewerber die Eignung zum Studium gemäß Nr. 1 besitzt (erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens). ²Die Kommission hat die eingereichten Unterlagen auf einer Skala von 0 bis 100 Punkten zu bewerten, wobei 0 das schlechteste und 100 das beste zu erzielende Ergebnis ist.

³Folgende Bewertungskriterien gehen ein:

1. Fachliche Qualifikation

¹Die curriculare Analyse erfolgt dabei nicht durch schematischen Abgleich der Module, sondern auf der Basis von Kompetenzen. ²Sie orientiert sich an den in der folgenden Tabelle aufgelisteten elementaren Fächergruppen des Bachelorstudiengangs Maschinenwesen der Technischen Universität München.

Fächergruppe	Credits TUM
Mathematik	
Mathematik I	7
Mathematik II	6
Mathematik III	4
Technische Mechanik	
Technische Mechanik I	6
Technische Mechanik II	6
Maschinenelemente	
Maschinenelemente I	6
Maschinenelemente II	9
Werkstoffkunde	
Werkstoffkunde I	5
Werkstoffkunde II	5
Thermodynamik	6
Fluidmechanik I	5
Wärmetransportphänomene	4

³Die Punkte werden durch Aufsummieren der Credits gemäß obiger Tabelle ermittelt. ⁴Dabei gehen maximal 60 Punkte in das Eignungsverfahren ein. ⁵Ein Credit entspricht dabei einem Punkt im Eignungsverfahren.

2. Note

¹Die für die fachliche Qualifikation gemäß 5.1.1.1 von der Prüfungskommission berücksichtigten Module werden wie folgt zur Bildung einer creditgewichteten Durchschnittsnote herangezogen:

$$\frac{\sum (\text{Note} \times \text{Credits})}{\sum \text{Credits}}$$

²Dabei werden maximal die in der Tabelle 5.1.1.1 genannten Credits zugrunde gelegt. ³Bei der Notenermittlung wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁴Für jede Zehntelnote, die die so errechnete Durchschnittsnote besser als 3,0 ist, erhält der Bewerber einen Punkt. ⁵Die Maximalpunktzahl beträgt 20. ⁶Negative Punkte werden nicht vergeben. ⁷Bei ausländischen Abschlüssen wird die über die bayerische Formel umgerechnete Note herangezogen.

3. Motivationsschreiben

¹Die schriftliche Begründung des Bewerbers wird auf einer Skala von 0 bis 20 Punkten bewertet. ²Der Inhalt des Motivationsschreibens wird nach folgenden Kriterien mit den in Klammern angegebenen maximal erreichbaren Punkten bewertet:

1. sprachlicher Ausdruck (2 Punkte),
2. logischer Aufbau, klare Struktur (3 Punkte),
3. Begründung für die Wahl des Studiengangs, Interesse (5 Punkte),
4. besondere Leistungsbereitschaft (10 Punkte).

5.1.2 Die Gesamtpunktezahl des Bewerbers für die erste Stufe des Eignungsverfahrens ergibt sich aus der Summe der Einzelbewertungen aus 5.1.1.

5.1.3 ¹Bewerber, die mindestens 70 Punkte erreicht haben, erhalten eine Bestätigung über das bestandene Eignungsverfahren. ²In Fällen, in denen festgestellt wurde, dass nur einzelne fachliche Voraussetzungen aus dem Erststudium nicht vorliegen, kann die Kommission zum Eignungsverfahren als Auflage fordern, Grundlagenprüfungen aus dem Bachelorstudiengang Maschinenwesen im Ausmaß von maximal 30 Credits abzulegen. ³Diese Grundlagenprüfungen müssen im ersten Studienjahr abgelegt werden. ⁴Nicht bestandene Grundlagenprüfungen dürfen nur einmal zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. ⁵Der Prüfungsausschuss kann die Zulassung zu einzelnen Modulprüfungen des Masterstudiengangs vom Bestehen der Grundlagenprüfungen abhängig machen.

5.1.4 ¹Ungeeignete Bewerber mit einer Gesamtpunktezahl von weniger als 50 Punkten erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid, der von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen ist. ²Die Unterschriftsbefugnis kann delegiert werden.

5.2 Zweite Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens

5.2.1 ¹Die übrigen Bewerber werden zu einem Test (Leistungserhebung in schriftlicher und anonymisierter Form) eingeladen. ²Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsverfahrens wird die im Erststudium erworbene Qualifikation und das Ergebnis des schriftlichen Tests bewertet, wobei die im Erststudium erworbene Qualifikation mindestens gleichrangig zu berücksichtigen ist.

5.2.2 ¹Zeitfenster für den durchzuführenden Test müssen vor Ablauf der Bewerbungsfrist festgelegt sein. ²Der Termin für den Test wird mindestens eine Woche vorher durch die Kommission bekannt gegeben. ³Der festgesetzte Termin des Tests ist vom Bewerber einzuhalten. ⁴Die Leistungserhebung findet nur einmal pro Bewerbungsphase statt. ⁵Nachtermine sind nicht möglich.

- 5.2.3 ¹Die Leistungserhebung in schriftlicher Form dauert 80 Minuten. ²Der Test soll zeigen, ob der Bewerber über den allgemeinen Wissensstand, der den Grundlagen des Bachelorstudiengangs Maschinenwesen der Technischen Universität München entspricht, verfügt, so dass ein erfolgreicher Studienabschluss zu erwarten ist. ³Der Inhalt des Tests besteht aus Aufgaben aus den Themenbereichen Mathematik, Technische Mechanik, Maschinenelemente und Werkstoffkunde, die mit jeweils maximal 20 Punkten bewertet werden. ⁴Zur Lösung der Aufgaben werden keine Kenntnisse verlangt, die über das Niveau des Bachelorabschlusses hinausgehen. ⁵Die bei der Leistungserhebung maximal erreichbare Punktzahl beträgt 80.
- 5.2.4 ¹Die Gesamtpunktezahl der zweiten Stufe ergibt sich als Summe der Punkte aus 5.2.3 sowie der Punkte aus 5.1.1.1 (fachliche Qualifikation) und 5.1.1.2 (Note). ²Bewerber, die 110 oder mehr Punkte erreicht haben, werden als geeignet eingestuft.
- 5.2.5 ¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird dem Bewerber – ggf. unter Beachtung der in Stufe 1 nach Nr. 5.1.3 bereits festgelegten Auflagen – schriftlich mitgeteilt. ²Der Bescheid ist von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen. ³Die Unterschriftsbefugnis kann delegiert werden. ⁴Ein Ablehnungsbescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- 5.2.6 Zulassungen im Masterstudiengang Energie- und Prozesstechnik gelten bei allen Folgebewerbungen in diesem Studiengang.

6. Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort des Eignungsverfahrens, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilung der Kommissionsmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen.

7. Wiederholung

Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang Energie- und Prozesstechnik nicht erbracht haben, können sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.

Anlage 3: Studienplan der Masterstudiengänge

1. Semester	ECTS	2. Semester	ECTS
Mastermodul 1	5	Mastermodul 4	5
Mastermodul 2	5	Mastermodul 5	5
Mastermodul 3	5	Mastermodul 6	5
Semesterarbeit	11	Mastermodul 7	5
Hochschulpraktikum 1	4	Hochschulpraktikum 2	4
		Ergänzungsfach 1	3
		Ergänzungsfach 2	3
SUMME ECTS	30	SUMME ECTS	30

3. Semester	ECTS	4. Semester	ECTS
Mastermodul 8	5	Master's Thesis	27
Mastermodul 9	5	Anleitung zum	
Mastermodul 10	5	wissensch. Arbeiten	3
Mastermodul 11	5		
Mastermodul 12	5		
Ergänzungsfach 3	3		
Soft Skills 1	2		
SUMME ECTS	30	SUMME ECTS	30

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 21. November 2012, des Eilentscheids des Präsidenten der Technischen Universität vom 25. Februar 2013 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 15. März 2013.

München, den 15. März 2013

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 15. März 2013 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 15. März 2013 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15. März 2013.